Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Holzhausen

vom 20.12.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenkatalog

60,00 Euro

150,00 Euro

Die Gebühr beträgt für

1.

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten - entfällt Ausheben und Schließen von Reihengräbern
3.1 Reihengräber für Erdbestattungen
300,00 Euro

4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Grundbetrag je Beisetzung (auch Urnen)

3.2 Reihengräber für Urnenbestattungen

Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5.

5. Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung 100,00 Euro

- a) **Mähen** der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist ohne freihalten und reinigen der Gedenkplatten 100,00 Euro
 - b) **Mähen** der Fläche von anonymen Rasengräber 100,00 Euro

7. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen

(Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig.)

a) eine Urnenrasengrabstätte	100,00 Euro
b) eine anonyme Urnenrasengrabstätte	0,00 Euro
b) eine Urnengrabstätte	200,00 Euro
c) eine Einzelgrabstätte	300,00 Euro

8. Abbau und Entsorgung von vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Grabmale, sofern die Grabstätte nicht von dem Verpflichtenden entfernt wird.

Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.08.2019 außer Kraft.

Holzhausen, den 20.12.2024 gez. Michael Schicktanz Ortsbürgermeister Verbandsgemeindeverwaltung

Az.: 020-00/12

, den 10.01.2025

Vermerk:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 17

Anwesende Ratsmitglieder: 15

Für die Satzung haben gestimmt: 15 Ratsmitglieder

Gegenstimmen: 0 Enthaltungen: 0

- 2. Die Satzung wurde am 20.12.2024 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
- 3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 09.01.2025 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
- 4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde Abt. 1.2

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag gez.

Angela Michel (S.)